

Benutzungsordnung für das Spielmobil
Förderverein Grundschule und Kindergarten Büchel e.V.

1. Allgemeines

- (1) Eigentümer des Spielmobils ist der Förderverein der Grundschule und des Kindergartens Büchel e.V.
- (2) Das Spielmobil kann von Gemeinden, Vereinen, Kindergärten, Schulen, Jugendgruppen, Organisationen, Firmen, Privatpersonen und sonstigen Interessenten ausgeliehen werden.
- (3) Für die Nutzung werden ggfls. Benutzerentgelte entsprechend Ziffer 6 erhoben.
- (4) Der Verleih und die Koordination entsprechender Belegungswünsche erfolgen ausschließlich durch den Vorstand des Fördervereins. Reservierungswünsche sind per E-Mail an nachfolgende Adresse zu richten:
kinderfoerderverein-buechel@mail.de
- (5) Die Reservierung des Spielmobils erfolgt nach Eingang der schriftlichen Bestellung. Die vereinbarten Ausleihzeiten, Abhol- und Rückgabetermine sind einzuhalten.
- (6) Der Nutzervertrag und die Inventar-Checkliste (Anlage 1) des Spielmobils sind Bestandteile dieser Benutzungsordnung. Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Eigentümer schriftlich bestätigt werden.

2. Benutzung

- (1) Für die Abholung und Rückgabe ist ausschließlich der Entleiher verantwortlich. Dazu gehört insbesondere der Transport mit einem ausreichenden Zugfahrzeug [Stützlast 100 kg, Technisch zulässige Gesamtmasse 1300 kg]
- (2) Der Entleiher stellt den Fahrer und das Fahrzeug und ist verantwortlich, dass der Fahrer eine entsprechend gültige Fahrerlaubnis besitzt. Auf Verlangen ist die Fahrerlaubnis dem Vertreter des Fördervereins bei der Übergabe vorzulegen.
- (3) Der Entleiher ist verpflichtet, bei der Übernahme und Rückgabe des Spielmobils den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und die Bestückung gemäß Inventarliste zu quittieren.
- (4) Der Entleiher verpflichtet sich, dass Spielmobil samt Bestückung pfleglich zu behandeln und in einem einwandfrei sauberen Zustand und ordnungsgemäß zurückzugeben. Dazu gehört insbesondere die Meldung der entstandenen Schäden und Verluste.
- (5) Der Entleiher haftet für verlorengegangene und beschädigte Geräte und Teile. Für Unfälle und Nachfolgeschäden, die aus der Nutzung des Spielmobils und / oder der Spielmaterialien entstehen, haftet der Förderverein der Grundschule und des Kindergartens Büchel e.V. nicht.
- (6) Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsgemäßen Gebrauch machen. Er ist ohne Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache Dritten zu überlassen.

Benutzungsordnung für das Spielmobil

Förderverein Grundschule und Kindergarten Büchel e.V.

- (7) Das Spielmobil darf nur unter Aufsicht eines Erwachsenen genutzt werden. Der Entleiher hat für die Erfüllung der Aufsichtspflicht während der Nutzung des Spielmobils und / oder der Spielmaterialien zu sorgen.

3. Haftung

- (1) Der Anhänger (COC-C 173) ist verkehrshaftpflichtversichert. Zum Transport wird ein geeignetes und zugelassenes Fahrzeug mit Anhängerkupplung benötigt. Der Nutzer hat bei der Übernahme die Maße, das zulässige Gesamtgewicht und die technische Funktionsfähigkeit des Hängers zu beachten und zu überprüfen. Die Versicherung des Anhängers tritt nur ein, wenn dieser nicht mit dem Zugfahrzeug verbunden ist. Ansonsten haftet die Versicherung des Zugfahrzeuges.
- (2) Für das Spielmobil ist seitens des Fördervereins eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung abgeschlossen.
- (3) Gefahrtragung und Haftung gehen für den gesamten Verleihzeitraum ab Übergabe bis zur Rückgabe des Spielmobils auf den Entleiher über.
- (4) Der Entleiher übernimmt die Haftung für alle Schadensansprüche, die sich aus der Benutzung des Spielmobils und/oder der Spielmaterialien ergeben, soweit diese nicht durch Versicherungen des Eigentümers ersetzt werden. Schadensersatzansprüche gegen den Förderverein können nicht erhoben werden, wenn der Vertrag nicht erfüllt werden kann,
 - a. wegen höherer Gewalt
 - b. und wegen eines technischen Defekts es Anhängers und/oder der Spielmaterialien

4. Nutzungsvertrag

Für die Ausleihe des Spielmobils wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Der Nutzungsvertrag ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

5. Benutzungsentgelte

- (1) Das Spielmobil kann von den unter Ziffer 2. genannten juristischen und natürlichen Personen gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes gemietet werden.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist am Abholtermin gegen Quittung in bar zu entrichten und beträgt pro Nutzungstag
 - 35,00 EUR für Mitglieder im Förderverein
 - 50,00 EUR für Nicht-Mitglieder im Förderverein
- (3) Den Sponsoren und den ortsansässigen Vereinen steht eine entgeltfreie Nutzung zu.

Benutzungsordnung für das Spielmobil

Förderverein Grundschule und Kindergarten Büchel e.V.

- (4) Unabhängig von der Nutzungsdauer wird eine Kautions in Höhe von 150,00 EUR erhoben. Diese ist ebenfalls am Tag der Abholung in bar zu entrichten und wird nach anstandsloser Rückgabe in bar erstattet. Bei Beschädigungen wird die Kautions zwecks Reparaturkosten oder Neuanschaffung zunächst einbehalten. Bei verloren gegangenen Spielmaterialien wird der Neuwert einbehalten.

6. Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Verleiher Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und Verleihbedingungen zulassen. Diese sind schriftlich zu vereinbaren.

Büchel, den

Markus Naß
(Vorsitzender des Fördervereins)